

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

<b>Aktuelle Fassung Landesforstgesetz NRW</b>	<b>Entwurf Landeswaldgesetz MLV</b>
Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ (LFoG)	<b>Waldgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswaldgesetz – LWaldG)</b>
Kapitel I Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt	<i>Kapitel I Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt <b>Ziele des Gesetzes und Begriffsbestimmungen</b></i>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Ziele</b></p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten,</li> <li>2. den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Fruchtbarkeit sowie die Filter- und Speicherfähigkeit des Bodens, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) klimaanpassungsfähig zu entwickeln, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren und die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu sichern,</li> <li>3. die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen und</li> <li>4. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.</li> </ol> <p>(2) In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S. 3436) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung ergänzen, neben dem Bundeswaldgesetz gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes abweichen.</p>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1a</b>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<b>Wald (Zu § 2 Bundeswaldgesetz)</b>	<b>Wald (Zu § 2 Bundeswaldgesetz)</b>
<p>(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.</p> <p>(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und 2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.</p> <p>Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden.</p> <p>Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. Dezember 2028 durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt, bedarf sie ab dem 1. Januar 2029 einer Genehmigung der Forstbehörde nach § 39 Landesforstgesetz, es sei denn, es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des Satzes 2.</p>	<p><b>(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind die Flächen, die nach § 2 Absatz 1 Bundeswaldgesetz Wald sind oder als Wald gelten.</b> Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen. <b>Wieder als Wald gelten ehemalige Waldflächen, die zum Zweck der Errichtung einer Windenergieanlage dauerhaft umgewandelt worden sind und auf denen die Windenergieanlage zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt worden sind.</b></p> <p>(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, 2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen <b>und</b> <b>3. die in § 2 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes genannten Flächen.</b></p> <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.</p> <p>Für die Nutzung von Waldflächen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Inkrafttreten <b>des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727)</b> angelegt worden sind, ist § 1 Absatz 2 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, bis zum 31. Dezember 2028 anzuwenden.</p> <p>Wird diese Nutzungsart nicht bis zum 31. Dezember 2028 durch waldbauliche Maßnahmen, die der Forstbehörde vor Beginn anzuzeigen sind, in eine Waldnutzung überführt, bedarf sie ab dem 1. Januar 2029 einer Genehmigung der Forstbehörde nach § 39 Landesforstgesetz, es sei denn, es handelt sich um eine Waldfläche im Sinne des</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>Die Forstbehörde kann die angezeigten Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung versagen oder von Nebenbestimmungen abhängig machen, wenn sie nicht den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Schließt der Betreiber einer auf Waldflächen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse ab, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, für die Dauer der Vertragslaufzeit anzuwenden.</p>	<p>Satzes 2. Die Forstbehörde kann die angezeigten Maßnahmen zur Überführung in eine Waldnutzung versagen oder von Nebenbestimmungen abhängig machen, wenn sie nicht den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Schließt der Betreiber einer auf Waldflächen bis zum Inkrafttreten <b>des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727)</b> angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten <b>des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727)</b> mit der Forstbehörde unter Zustimmung des Waldbesitzers einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Standortverhältnisse ab, ist § 1 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist, für die Dauer der Vertragslaufzeit anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1a</b> <b>Nachhaltige Forstwirtschaft</b></p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1b</b> <b>Nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft</b></p> <p><b>(1) Eine nachhaltige Forstwirtschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die <b>Strukturvielfalt</b>, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1b</b> <b>Ordnungsgemäße Forstwirtschaft</b></p> <p>Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind insbesondere:</p> <p>1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion;</p>	<p><b>(2) Kennzeichen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:</b></p> <p><b>1. Erhaltung und Entwicklung vitaler, widerstands- und leistungsfähiger Wälder;</b></p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder);</p> <p>3. Vermeidung großflächiger Kahlhiebe;</p> <p>4. Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;</p> <p>5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand;</p> <p>6. pflegliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;</p> <p>7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken;</p> <p>8. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;</p> <p>9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes;</p> <p>10. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;</p> <p>11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen</p>	<p><b>2. Entwicklung standortgerechter, arten- und strukturreicher Mischwälder unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und unter Berücksichtigung des Klimawandels;</b></p> <p><b>3. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung nachhaltiger Holzproduktion;</b></p> <p><b>4. Erhaltung der Waldökosysteme in ihrer Funktionsfähigkeit und biologischen Vielfalt;</b></p> <p><b>5. Vermeidung großflächiger Kahlschläge;</b></p> <p><b>6. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand und unter Berücksichtigung des Wasserhaushalts im Gebiet;</b></p> <p><b>7. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken zur Erhaltung der Funktionen und Stabilität des Waldes, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport;</b></p> <p><b>8. Erhaltung oder Verbesserung der Bodenvitalität;</b></p> <p>9. weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes</p> <p>10. Hinwirken auf Wilddichten, <b>die eine walddtypische Verjüngung der Baumarten, möglichst ohne Schutzmaßnahmen, ermöglicht</b>, sowie Maßnahmen zur Wildschadensverhütung;</p> <p>11. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen;</p> <p><b>12. Vorsorge vor Schadereignissen im Wald sowie;</b></p>
---	--

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

	<p><b>13. Erhaltung oder Verbesserung der Wasserspeicher- und Wasserhaltekapazität des Waldbodens sowie Erhöhung des Wasserrückhalts im Wald.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.</p> <p>(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen. <b>Dem Betreten gleichgestellt ist das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.</b></p> <p>(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und <b>Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Satz 1 gilt nicht für das Fahren mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. Satz 3 gilt nicht für Krankenfahrstühle.</b></p> <p>(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, <b>dass</b> die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. <b>Satz 2 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.</b></p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.</p>	<p>(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Betretungsverbote</b> <b>(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Verboten ist das</p> <p>a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,</p> <p>b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,</p> <p>c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,</p> <p>d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald und</p> <p>e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,</p> <p>soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Betretungsverbote</b> <b>(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Verboten ist das</p> <p>a) Betreten von Forstkulturen (<b>Pflanzungen, Saat, Stockausschlag und Naturverjüngung</b>), Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten,</p> <p>b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen,</p> <p>c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,</p> <p>d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Wald,</p> <p>e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen, <b>Fahrwegen und mit Zustimmung des Waldbesitzers und der Forstbehörde gekennzeichneten Trails</b>,</p> <p>f) <b>Zelten sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald und</b></p> <p>g) <b>Errichten von Bauwerken, Aufschüttungen und Rampen zum Zweck des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails</b>,</p> <p>soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis <b>oder die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und Verbote nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen</b>. Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November</p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).</p> <p>(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.</p>	<p>2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis <b>oder insbesondere die Einwilligung des Waldbesitzers vorliegt und</b> Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Zum Schutz von Forstkulturen (<b>Pflanzungen, Saat, Stockausschlag und Naturverjüngung</b>), Saatkämpen, Pflanzgärten <b>und Forstdickungen</b> sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).</p> <p>(3) Eingatterungen aus waldfremden Materialien sind mit dem Wegfall des Schutzzweckes von dem Waldbesitzer unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sperren von Waldflächen</b> <b>(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.</p> <p>(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.</p> <p>(4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster von dem für Forsten zuständigen Ministerium (Ministerium) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sperren von Waldflächen</b> <b>(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.</p> <p><b>(3) Für den Jagdausübungsberechtigten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend zum Zweck der Durchführung einer Bewegungsjagd.</b></p> <p>(4) Ohne <b>dass</b> die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt <b>oder mit einer Befristung versehen werden</b>, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.</p>	<p>und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.</p> <p><b>(5)</b> Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder <b>oder Sperrbänder</b> kenntlich zu machen, deren <b>landeseinheitliches Muster von der Forstbehörde auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz bekanntgegeben wird.</b></p> <p><b>(6)</b> Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes</b> <b>(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig</p> <p>a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder</p> <p>b) das Betreten auf die Wege beschränken und</p> <p>c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 3 in dem notwendigen Umfang einschränken.</p> <p>(2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet</p> <p>1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und</p> <p>2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes</b> <b>(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) <b>Aus wichtigem Grund zum Schutz des Waldes oder der Erholungssuchenden im Wald</b> kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch <b>Allgemeinverfügung</b> für bestimmte Waldgebiete zeitweilig</p> <p>a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder</p> <p>b) das Betreten auf die Wege beschränken und</p> <p>c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 3 in dem notwendigen Umfang einschränken.</p> <p>(2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet</p> <p>1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und</p> <p>2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.</p> <p><b>(3) Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Information nicht erforderlich, sie ist unverzüglich nachzuholen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b> <b>Forstwirtschaftlicher Wegebau</b></p> <p>Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6b</b> <b>Forstwirtschaftlicher Wegebau</b></p> <p>(1) Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen <b>mit Ausnahme der regelmäßigen Maßnahmen zur Wegepflege und -unterhaltung</b> sind der</p>

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

	<p>Forstbehörde <b>mindestens einen Monat vor Beginn</b> anzuzeigen. <b>Mit der Anzeige sind geeignete Unterlagen zur beabsichtigten Wegeführung, Dimensionierung der Wegebaumaßnahme und der Eignung des Wegebaumaterials vorzulegen.</b></p> <p><b>(2) Die Forstbehörde kann die angezeigte Wegebaumaßnahme untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wegebaumaßnahme eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen droht oder Nebenbestimmungen zur Vereinbarkeit der Wegebaumaßnahme mit dem Forst- und Naturschutzrecht festsetzen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung (Zu § 6 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 7 des Bundeswaldgesetzes.</p> <p>(2) Die höhere Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und schreibt ihn fort. Dabei ist der Forstauschuss bei der höheren Forstbehörde rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung</b></p> <p><b>(1) Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Nummer 2 dieses Gesetzes zu sichern. Sie stellt außerdem die planerischen Grundlagen dafür bereit, um im jeweiligen Planungsraum eine Abstimmung der Zwecke des Landeswaldgesetzes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen zu ermöglichen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten.</b></p> <p>(2) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im <b>Regionalplan</b> dargestellt. <b>Der Regionalplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 18 Absatz 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen.</b></p> <p><b>(3) Die Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan und schreibt ihn fort. Dabei ist das beim Landesbetrieb Wald und Holz gebildete Beratungsorgan</b> rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

	für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.
<b>§ 8</b> <b>Forstlicher Fachbeitrag</b> <b>(Zu § 7 Bundeswaldgesetz)</b>	<b>§ 8</b> <b>Forstlicher Fachbeitrag</b>
<p>(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,</li> <li>2. Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung,</li> <li>3. Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes,</li> <li>4. Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind und</li> <li>5. Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.</li> </ol> <p>(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 Nr. 2.</p>	<p>(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>der</b> Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,</li> <li>2. <b>der</b> Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz, <b>den Klimaschutz</b> und die Erholung der Bevölkerung,</li> <li>3. <b>der</b> Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes, <b>insbesondere den Wald in seiner Vitalität, Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit zu erhalten und klimaanpassungsfähig zu entwickeln,</b></li> <li>4. <b>der</b> Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind und</li> <li>5. <b>der</b> Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.</li> </ol> <p>(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des <b>Regionalplans</b> Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 <b>Nummer 2</b>.</p>
Kapitel II Förderung der Forstwirtschaft	Kapitel II Förderung der Forstwirtschaft
<b>§ 10</b> <b>Grundsätze</b> <b>(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)</b>	<b>§ 10</b> <b>Grundsätze</b> <b>(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)</b>
<p>(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten</p>	<p>(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. <del>Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. Als Beeinträchtigung gelten</del></p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.

(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist verboten. Gleiches gilt auch für einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der Kahlhieb oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandsgefährdung einer angrenzenden Waldfläche des Waldbesitzers führt, welche sich zwischen der zum Kahlhieb oder der Lichthauung vorgesehenen Waldfläche und einer angrenzenden Waldfläche befindet, auf welcher bereits ein Kahlhieb oder eine Lichthauung durchgeführt wurde.

Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen einer im Wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als 250 Kubikmeter Holz handelt, oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

~~insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.~~

(2) Ein **Kahlschlag** oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Zeitraums von **vier** Jahren ist verboten. Gleiches gilt auch für einen **Kahlschlag** oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf weniger als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, wenn der **Kahlschlag** oder eine derartige Lichthauung zu einer Bestandsgefährdung einer angrenzenden Waldfläche des Waldbesitzers führt, welche sich zwischen der zum **Kahlschlag** oder der Lichthauung vorgesehenen Waldfläche und einer angrenzenden Waldfläche befindet, auf welcher bereits ein **Kahlschlag** oder eine Lichthauung durchgeführt wurde.

Ausnahmen von den Verboten der Sätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen einer im Wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder es sich um Betriebe mit einer durchschnittlichen jährlichen Nutzungsmöglichkeit von weniger als **100** Kubikmeter Holz handelt, oder das Verbot des **Kahlschlags** oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist das flächige Mulchen und Fräsen verboten. In diesem Zeitraum ist das Mulchen und Fräsen von Schneisen und Pflanzgassen zur Kulturvorbereitung zulässig, soweit die Flächen zusammengerechnet nicht mehr als ein Viertel der zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers betragen. Ausnahmen mit Nebenbestimmungen können zugelassen werden, wenn das Mulchen oder Fräsen aus waldbaulichen Gründen geboten ist.

(4) Die Forstwirtschaft soll **zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes** sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(5) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

	<p>Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion <b>und dem Klimawandel</b>.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 a Schutz des Waldbodens (zu § 11 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Der Waldboden und seine <b>Vitalität</b> sind zu erhalten; die Ertragskraft darf nicht beeinträchtigt werden. <b>Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, den Waldboden so weit wie möglich zu schonen.</b></p> <p>(2) Als Beeinträchtigung des Waldbodens und seiner Ertragskraft gelten insbesondere Streunutzung, Plaggenhieb, Stockrodung, Ganzbaumentnahme, Tiefenfräsung, Erosion oder großflächige Verdichtung.</p>
<p><b>Erster Abschnitt Betreuung der Waldbesitzer</b></p>	<p><b>Erster Abschnitt Betreuung der Waldbesitzer</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inhalt der Betreuung</b></p> <p>(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten.</p> <p>(2) Die tätige Mithilfe besteht insbesondere in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförderung) sowie sonstiger forstlicher Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes, die im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Kostenfreie Unterstützung und entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen</b></p> <p>(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer <b>durch allgemeinen Rat</b> bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes zu unterstützen. Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. <b>Die Unterstützung durch allgemeinen Rat ist kostenfrei.</b></p> <p>(2) <b>Der Landesbetrieb Wald und Holz bietet den Waldbesitzern den Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen an. Diese bestehen</b> insbesondere in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförderung) sowie sonstiger forstlicher</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>durch Beschäftigte des Landesbetriebes Wald und Holz erfüllt werden. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der technischen Betriebsleitung oder der Beförderung oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförderungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.</p> <p>(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Der Landesbetrieb Wald und Holz legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Entgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest.</p>	<p>Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes, die im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch Beschäftigte des Landesbetriebes Wald und Holz erfüllt werden. <b>Die forstlichen Dienstleistungen werden gegen Entgelt erbracht. Der Landesbetrieb Wald und Holz legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Entgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest.</b></p> <p><b>(3) Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und in Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besondere Voraussetzungen für die Betreuung</b></p> <p>(1) Für Waldbesitzer, deren Betriebe nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zur planmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, sollen die Forstbehörden Aufgaben der technischen Betriebsleitung und der Beförderung nur übernehmen, wenn Betriebspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden. Bei Betrieben unter 100 ha genügen in der Regel Betriebsgutachten.</p> <p>(2) Das Ministerium regelt nach Beratung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Betriebspläne und Betriebsgutachten</b></p> <p><b>(1) Sofern Betriebspläne und Betriebsgutachten zu erstellen sind, haben sie den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 zu entsprechen.</b></p> <p>(2) Das Ministerium regelt nach Beratung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Forstbehörden haben bei der Betreuung darauf hinzuwirken, daß die Waldbesitzer, insbesondere diejenigen, deren Flächen nach Größe, Lage oder Zusammenhang für eine Bewirtschaftung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geeignet sind, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vereinigung im Sinne des Absatzes 4 zulassen.</p> <p>(2) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Forstbehörden haben bei der Betreuung darauf hinzuwirken, <b>dass</b> die Waldbesitzer, insbesondere diejenigen, deren Flächen nach Größe, Lage oder Zusammenhang für eine Bewirtschaftung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geeignet sind, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vereinigung im Sinne des Absatzes 4 zulassen.</p> <p>(2) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(3) Die Forstbehörden können in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge abschließen; die Einschränkungen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht.</p> <p>(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz sowie die nach diesem Gesetz gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften. Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.</p>	<p><b>(3) Der Landesbetrieb Wald und Holz bietet den forstlichen Zusammenschlüssen den Abschluss von Verträgen über entgeltpflichtige forstliche Dienstleistungen an. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach 11 Absatz 2 Satz 3 und 4.</b></p> <p>(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz sowie die nach diesem Gesetz gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften. Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung; Stimmenverhältnis</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.</p> <p>(2) Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Genossenschaftsversammlung anordnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied muß mindestens eine Stimme erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung; Stimmenverhältnis</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt <b>die oder</b> der Vorsitzende des Vorstands.</p> <p>(2) Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie <b>muss</b> einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Genossenschaftsversammlung anordnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied <b>muss</b> mindestens eine Stimme erhalten.</p> <p><b>(4) Auf die Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung sowie auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorstand</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vorstand</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(1) Der Vorstand der Waldwirtschaftsgenossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldwirtschaftsgenossenschaft und vertritt die Waldwirtschaftsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(1) Der Vorstand der Waldwirtschaftsgenossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldwirtschaftsgenossenschaft und vertritt die Waldwirtschaftsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p><b>(3) Auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung.</b></p>
<p><b>§ 31</b> <b>Bewirtschaftungsgrundsätze</b> <b>für den Staatswald</b></p>	<p><b>§ 31</b> <b>Bewirtschaftungsgrundsätze</b> <b>für den Staatswald</b></p>
<p>(1) Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht (Verwaltungsgrundvermögen „Sonderliegenschaft Forst“).</p> <p>Die zuständigen Stellen haben namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,</li> <li>2. den Wald vor Schäden zu bewahren,</li> <li>3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.</li> </ol> <p>(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.</p> <p>(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen Forschung. Der Imkerei soll ausreichende Gelegenheit zur Nutzung der Waldtracht gegeben werden.</p> <p>(4) Innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, im Folgenden LANUK, den Staatswald. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Bewirtschaftung durch das LANUK in Übereinstimmung mit den Schutzzwecken der Nationalparkverordnung und dient deren</p>	<p>(1) Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht (Verwaltungsgrundvermögen „Sonderliegenschaft Forst“). <b>Der Staatswald dient dem Allgemeinwohl und hat Vorbildfunktion für die Verwirklichung der Gesetzesziele nach § 1 und § 1b.</b></p> <p>(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. <del>Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.</del></p> <p>(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen Forschung. Der Imkerei soll ausreichende Gelegenheit zur Nutzung der Waldtracht gegeben werden.</p> <p>(4) Innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, im Folgenden LANUK, den Staatswald. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Bewirtschaftung durch das LANUK in Übereinstimmung mit den Schutzzwecken der Nationalparkverordnung und dient deren</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>Erfüllung. Zur Umsetzung kann das LANUK Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz schließen.</p>	<p>Erfüllung. Zur Umsetzung kann das LANUK Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz schließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald</b></p> <p>Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 32</del> <del>Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald</del></p> <p><del>Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Forstliches Fachpersonal der Gemeinde</b></p> <p>(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförderung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförderung können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Beförderung kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförderung Bedienstete mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Forstdienst beauftragt werden.</p> <p>(2) Für Betriebsleitungs- und Beförderungsverträge der Forstbehörden mit den Gemeinden gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 35</del> <del>Forstliches Fachpersonal der Gemeinde</del></p> <p><del>(1)</del> Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförderung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförderung können <b>statt dessen durch Vertrag auf den Landesbetrieb Wald und Holz oder ein anderes Dienstleistungsunternehmen übertragen werden, soweit dabei die Anforderungen an die Befähigung nach Satz 1 eingehalten werden. Die oberste Forstbehörde kann zulassen, dass mit der forstlichen Dienstleistung Personen mit einem forstlichen Hochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss beauftragt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald</b></p> <p>(1) Die §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindeverbände,</li> <li>2. die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen die</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><del>§ 37</del> <del>Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald</del></p> <p>(1) Die §§ <del>32</del> <b>33</b> bis 36 gelten entsprechend für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gemeindeverbände,</li> <li>2. die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen die</li> </ol>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Gemeinschaftswaldgesetz,</p> <p>3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Aufsichtsbehörde ist die für die allgemeine Aufsicht oder die allgemeine Körperschaftsaufsicht zuständige Behörde.</p>	<p>Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Gemeinschaftswaldgesetz,</p> <p>3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Aufsichtsbehörde ist die für die allgemeine Aufsicht oder die allgemeine Körperschaftsaufsicht zuständige Behörde.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Ausnahmen</b></p> <p>§ 37 gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Ausnahmen</b></p> <p>§ 37 gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 2.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entspricht; § 43 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Umwandlung (Zu § 9 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis <b>14d</b> in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom <b>18. März 2021 (BGBl. I S. 540)</b>, das <b>zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)</b> geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, entsprechen. Sofern die Genehmigung erforderlich ist für ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entspricht; § 43 bleibt unberührt.</p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn  
1. die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und  
2. die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung **sowie deren Schutz einschließlich nachträglich erforderlich werdender Nachbesserungen und rechtliche Sicherung vorzunehmen**, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

**Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung können zugleich der Erfüllung der Verpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dienen, sofern sie deren Anforderungen ebenfalls erfüllen.**

Im Rahmen der Genehmigung kann die Forstbehörde als Ersatzaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zulassen. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder sonstige Sicherheit gefordert werden. Vor einer Versagung der Umwandlungsgenehmigung ist der jeweiligen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.</p>	<p>(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.</p> <p>(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>
<p><b>§ 40</b> <b>Befristete Umwandlung</b> <b>(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)</b></p>	<p><b>§ 40</b> <b>Befristete Umwandlung</b> <b>(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)</b></p>
<p>(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,</li> <li>2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und</li> <li>3. durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.</li> </ol> <p>(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen.</p> <p>(3) § 39 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,</li> <li>2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und</li> <li>3. durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, <b>dass</b> die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.</li> </ol> <p>(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen. <b>Ist zu vermuten, dass die Dauer der anderweitigen Nutzung einen Zeitraum von zehn Jahren überschreiten oder eine Wiederbewaldung der Fläche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen wird, lehnt die Forstbehörde die Genehmigung einer befristeten Umwandlung ab und verweist den Antragsteller auf das Genehmigungsverfahren nach § 39.</b></p> <p>(3) § 39 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 <b>Satz 4</b> und die Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.</p>
	<p><b>§ 41</b> <b>Erstaufforstung</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

	<p style="text-align: center;"><b>(Zu § 10 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Soweit für die Erstaufforstung nach §§ 6 bis <b>14d</b> in Verbindung mit Nummer 17.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des <b>Einzelfalles</b> sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Verfahren, Umwandlungsfrist</b> <b>(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und der Flurbereinigungsbehörde. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung auch die Landwirtschaftskammer zu hören. Das Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde ist nur herzustellen, wenn die Auswirkungen der Waldumwandlung von regionaler Bedeutung sind.</p> <p>(2) Wird die Umwandlung genehmigt, so ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.</p> <p>(3) Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Forstbehörde hat den Antragsteller hierauf bei der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Verfahren, Umwandlungsfrist</b> <b>(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der <b>Regionalplanungsbehörde</b>, dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und der Flurbereinigungsbehörde. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung auch die Landwirtschaftskammer zu hören. Das Benehmen mit der <b>Regionalplanungsbehörde</b> ist nur herzustellen, wenn die Auswirkungen der Waldumwandlung von regionaler Bedeutung sind. <b>Die Forstbehörde beteiligt weitere Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der geltenden Fachgesetze.</b></p> <p>(2) Wird die Umwandlung genehmigt, so ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.</p> <p>(3) Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie <b>lässt</b> aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Forstbehörde hat den Antragsteller hierauf bei der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Ausnahmen</b> <b>(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> <b>Ausnahmen</b> <b>(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die</p> <p>a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,</p> <p>b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,</p> <p>c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder</p> <p>d) in einem Braunkohlenplan</p> <p>eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind. Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.</p> <p>(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die</p> <p>a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,</p> <p>b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 43 des Landesnaturschutzgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,</p> <p>c) in einem Planfeststellungsbeschluss in einer Plangenehmigung oder</p> <p>d) in einem Braunkohlenplan</p> <p>eine anderweitige Nutzung <b>einschließlich Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 39 Absatz 3 zur Abwendung der nachteiligen Wirkung der Umwandlung</b> vorgesehen ist oder für Waldflächen, die im Rahmen von § 30 Absatz 2 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Zeit entstanden sind. Für unbedingt oder nach Vorprüfung UVP-pflichtiger Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt Satz 1 Buchstabe d nur dann, wenn im Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.</p> <p>(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Pflicht zur Wiederaufforstung</b> <b>(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Kahlfelder und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden. Auch bestimmte Formen der flächendeckenden Entwicklung von Wald durch Stockausschlag oder Wurzelbrut können von den Forstbehörden zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Pflicht zur Wiederbewaldung</b> <b>(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Kahlfelder und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von <b>vier Jahren durch Naturverjüngung, Stockausschlag, Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden oder zu ergänzen</b>, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. <b>Die Forstbehörde kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängern.</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.</p> <p>(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend a) für die Fälle, in denen eine Umwandelungs- genehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht inner- halb der nach § 42 Abs. 2 gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist, b) bei befristeten Umwandelungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.</p> <p>(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die unverzügliche Wiederauffor- stung angeordnet werden kann.</p> <p>(6) Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer wi- derruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristgemäße Wiederauffor- stung nach der Art der Entstehung der Kahlfäche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein angemessener Zuschuß zu den Kos- ten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für die Fälle des Absatzes 4 Buchstabe b und des Absatzes 5.</p>	<p>(2) Die Pflicht zur <b>Wiederbewaldung</b> oder Ergän- zung <b>nach Maßgabe des Absatzes 1 umfasst</b> auch die <b>allgemeine</b> Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.</p> <p>(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen an- ordnen.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend a) für die Fälle, in denen eine Umwandlungsge- nehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht inner- halb der nach § 42 <b>Absatz 2</b> gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist, b) bei befristeten Umwandlungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.</p> <p>(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden <b>oder ist auf Waldflächen ohne eine zugelas- sene Ausnahme nach § 10 Absatz 2 ein Kahl- schlag oder eine Lichthauung durchgeführt worden</b>, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, <b>dass</b> die unverzügliche <b>Wieder- bewaldung mittels Saat oder Pflanzung</b> ange- ordnet werden kann.</p> <p><del>(6) Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer widerruflich oder befristet von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristge- mäße Wiederaufforstung nach der Art der Ent- stehung der Kahlfäche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein ange- messener Zuschuss zu den Kosten der Wie- deraufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für die Fälle des Absatzes 4 Buchstabe b und des Absatzes 5.</del></p>
<p><b>§ 47</b> <b>Waldgefährdung durch Feuer</b></p>	<p><b>§ 47</b> <b>Waldgefährdung durch Feuer</b></p>
<p>(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder ge- nehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes so- wie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.</p>	<p>(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder ge- nehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes so- wie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Waldbesitzer und die Personen, die im Wald oder auf den angrenzenden Grundstücken beschäftigt werden,</li> <li>2. Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und</li> <li>3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit.</li> </ol> <p>(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für den in Absatz 2 genannten Personenkreis.</p>	<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Waldbesitzer und die Personen, die im Wald oder auf den angrenzenden Grundstücken beschäftigt werden,</li> <li>2. Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen <del>und</del>,</li> <li>3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die <b>Imkerinnen und</b> Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit <b>und</b></li> <li><b>4. Grillgeräte oder Feuerstellen, die im Gartenbereich von zugelassenen Wohngebäuden betrieben werden.</b></li> </ol> <p>(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für den in Absatz 2 <b>Nummer 1 bis 3</b> genannten Personenkreis.</p> <p><b>(4) Ein nach Absatz 1 genehmigtes oder ein nach Absatz 2 zulässiges Feuer ist ständig zu beaufsichtigen und bei Verlassen des Ortes abzulöschen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Schutzwald, Naturwaldzellen</b> <b>(Zu § 12 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.</p> <p>(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b> <b>Schutzwald, Naturwaldzellen</b> <b>(Zu § 12 Bundeswaldgesetz)</b></p> <p>(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung <b>der Forstbehörde</b> auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der <b>Regionalplanungsbehörde</b> und der höheren Naturschutzbehörde zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.</p> <p>(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches <b>Abfließen</b> von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.</p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.</p> <p>(4) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzwirkung damit verbunden ist.</p> <p>(5) In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig.</p> <p>Für die Erklärung von Wald zur Naturwaldzelle gilt Absatz 1 sinngemäß.</p> <p>(6) Kann das mit der Erklärung zu Schutzwald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.</p>	<p>(3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.</p> <p>(4) Ein <b>Kahlschlag</b> oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzwirkung damit verbunden ist.</p> <p>(5) In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. <b>Sie dienen vorrangig der Erforschung sich selbst entwickelnder Waldlebensgemeinschaften und ihrer Böden.</b> Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig. Für die Erklärung von Wald zur Naturwaldzelle gilt Absatz 1 sinngemäß.</p> <p>(6) Kann das mit der Erklärung zu Schutzwald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.</p> <p><b>(7) § 32 Absatz 1 Satz 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung auf Verordnungen nach Absatz 5.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 51a Befreiungen</b></p> <p><b>Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes sowie in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die Forstbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</b></li><li><b>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den</b></li></ol>

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

	<p align="center"><b>Belangen des Waldes und dem Walderhaltungsgebot vereinbar ist. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</b></p>
<p align="center"><b>§ 56 Organisation des Landesbetriebes Wald und Holz</b></p> <p>(1) Das Ministerium erlässt für den Landesbetrieb Wald und Holz eine Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. (2) Der Landesbetrieb Wald und Holz gibt sich mit Zustimmung des Ministeriums eine Geschäftsordnung. (3) Beim Landesbetrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet. Das Nähere regelt das Ministerium.</p>	<p align="center"><b>§ 56 Organisation des Landesbetriebes Wald und Holz</b></p> <p>(1) Das Ministerium erlässt für den Landesbetrieb Wald und Holz eine Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. (2) Der Landesbetrieb Wald und Holz gibt sich mit Zustimmung des Ministeriums eine Geschäftsordnung. <del>(3) Beim Landesbetrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet. Das Nähere regelt das Ministerium.</del></p>
<p><b>Zweiter Abschnitt Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörde</b></p>	<p><b>Zweiter Abschnitt Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden</b></p>
<p align="center"><b>§ 60 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben</p> <p>1. den Staatswald zu bewirtschaften, soweit nicht das LANUK den Staatswald innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet,</p> <p>2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen und</p> <p>3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären. Dazu können auch Jugendwaldheime betrieben werden.</p>	<p align="center"><b>§ 60 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz <b>oder andere Vorschriften im Einzelnen</b> zugewiesenen Aufgaben</p> <p>1. den Staatswald zu bewirtschaften, soweit nicht das LANUK den Staatswald innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet,</p> <p>2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen,</p> <p><b>3. wissenschaftlich basierte Erhebungen zu Grundlegendaten des Waldes mit dem Ziel des Wissenstransfers für alle Waldbesitzarten durchzuführen, auch in Zusammenarbeit mit Dritten.</b></p> <p><b>4. ein forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sowie einen Qualifizierungslehrgang für zertifizierte Waldpädagogen anzubieten,</b></p> <p><b>5. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels und des Rückgangs der biologischen Vielfalt aufzuklären, sowie</b></p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(2) Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.</p> <p>(3) Die Forstbehörden sollen aufgrund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Flurbereinigungsbehörden sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind. Die Landesforstverwaltung bewirtschaftet das forstliche Sondervermögen gegen Kostenerstattung.</p> <p>(4) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Die Standortkartierung dient als Grundlage für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen</p>	<p><b>6. waldbezogene Umweltbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durchzuführen; dies kann in Jugendwaldheimen und anderen Umweltbildungseinrichtungen erfolgen.</b></p> <p><b>(2) Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 350) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes und des Pflanzengesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.</b></p> <p>(3) Die Forstbehörden sollen aufgrund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Flurbereinigungsbehörden sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft <b>befassten</b> Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen. Sie haben ferner darüber zu wachen, <b>dass</b> die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind. Die Landesforstverwaltung bewirtschaftet das forstliche Sondervermögen gegen Kostenerstattung.</p> <p>(4) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche <b>Bodenkartierung mit Themenauswertungen zu forstlichen Standorten einschließlich Modellierungen zu Klimawaldszenarien, regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren sowie Erhebungen zum Waldzustand und weitere systematische Erhebungen und Fernerkundungsauswertungen durch.</b></p>
---	--

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.</p> <p>(5) Die Forstbehörden erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz. Sie ermitteln die Waldeigenschaft und den jeweiligen Aufwuchs auf den Waldflächen für die Zwecke des Automatisierten Liegenschaftskatasters und des Automatisierten Liegenschaftsbuches.</p> <p>(6) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.</p>	<p>(5) Die Forstbehörden erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz. Sie ermitteln die Waldeigenschaft und den jeweiligen Aufwuchs auf den Waldflächen für die Zwecke des Automatisierten Liegenschaftskatasters und des Automatisierten Liegenschaftsbuches. <b>Darüber hinaus stellt die Forstbehörde die Waldeigenschaft von Amts wegen oder auf Antrag gegen Gebührenerstattung fest.</b></p> <p>(6) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Zuständigkeit</b></p> <p>Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 61 Zuständigkeit, Verkündungen</b></p> <p><b>(1)</b> Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p><b>(2) Die Verkündung ordnungsbehördlicher Verordnungen und die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen und anderen öffentlich bekanntzugebenden Entscheidungen der Forstbehörde erfolgt auf der Internetseite des Landesbetriebs Wald und Holz.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 67 Berufsbezeichnung</b></p> <p>(1) Angestellten in privaten Forstbetrieben und Verbänden kann von der höheren Forstbehörde auf Antrag eine den Amtsbezeichnungen der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 67 Berufsbezeichnung</b></p> <p><b>Personen, denen bis einschließlich zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eine Berufsbezeichnung auf Grundlage von § 67 in seiner am [einsetzen: Datum des Tages vor dem</b></p>

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

---

<p>staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren Laufbahngruppe mit dem entsprechenden Einstiegsamt des öffentlichen Dienstes entspricht und</li><li>2. eine Tätigkeit nachgewiesen wird, die nach Art und Umfang den Verhältnissen im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.</li></ol> <p>Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst“ geführt werden.</p> <p>(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei den Angestellten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,</li><li>2. denen durch strafgerichtliche Entscheidungen die Berufsausübung untersagt ist.</li></ol> <p>Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit, für die sie verliehen ist.</p> <p>(3) Angestellte, denen die Befugnis nach Absatz 1 verliehen worden ist, sind nach Ausscheiden aus dem Forstdienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung verliehen worden ist, können diese bis zu ihrem Tod weiterführen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstkleidung der Forstbediensteten</b></p> <p>(1) Dienstkräfte der Landesforstverwaltung mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sind nach Maßgabe einer vom Ministerium zu erlassenden Verwaltungsverordnung verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen.</p> <p>(2) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienstkleidung die Dienstkleidung der Forstbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen mit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dienstkleidung der Forstbediensteten</b></p> <p>(1) Dienstkräfte der Landesforstverwaltung mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sind nach Maßgabe einer vom Ministerium zu erlassenden <b>Verwaltungsvorschrift</b> verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen.</p> <p>(2) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienstkleidung die Dienstkleidung der Forstbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen mit</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>vergleichbarer Berufsausbildung und Tätigkeit tragen. (3) Für Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden, denen die Befugnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 67 Abs. 1 verliehen worden ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das Tragen des Landeswappens nicht erlaubt ist. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>vergleichbarer Berufsausbildung und Tätigkeit tragen. (3) Für Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden, denen die Befugnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 67 Abs. 1 verliehen worden ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, <b>dass</b> das Tragen des Landeswappens nicht erlaubt ist. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt, 1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt, 1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,  1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,  2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt, 2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet, 2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt.  3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,  3a. entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert, 3b. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt, 1a. entgegen § 2 Abs. 2 im Wald <b>abseits von Straßen, Fahrwegen oder gekennzeichneten Trails</b> Rad fährt, 1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt, 1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,  <b>1d. einer Auflage der Forstbehörde in einem Bescheid für organisierte Veranstaltungen gemäß § 2 Absatz 4 zuwiderhandelt,</b> 2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt, 2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet, 2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt, <b>2c. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) im Wald Bauwerke, Aufschüttungen und Rampen zum Zwecke des Fahrens und Radfahrens außerhalb von gekennzeichneten Trails errichtet,</b> 3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,  3a. entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert, 3b. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,</p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>3c entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,</p> <p>4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt.</p> <p>4a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 einen bestandsgefährdenden Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt.</p> <p>5. ohne Genehmigung nach §39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,</p> <p>6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,</p> <p>7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,</p> <p>8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,</p> <p>10. gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,</p> <p>11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,</p> <p>12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. (aufgehoben)</p>	<p>3c. entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht <b>rechtzeitig</b> anzeigt,</p> <p>4. entgegen § 10 <b>Absatz 2</b> Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen <b>Kahlschlag</b> oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von <b>vier</b> Jahren vornimmt oder entgegen § 10 <b>Absatz 2</b> Satz 2 einen bestandsgefährdenden <b>Kahlschlag</b> oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt,</p> <p>4a. entgegen § 10 Absatz 3 den Waldboden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni flächig mulcht oder fräst,</p> <p>4b. entgegen <b>§ 10a Absatz 2 den Waldboden</b> durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme <b>oder andere waldbodengefährdende Maßnahmen</b> beeinträchtigt,</p> <p>5. ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,</p> <p>6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,</p> <p>7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,</p> <p>8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,</p> <p>10. gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,</p> <p>11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern <b>oder sonstige Markierungen</b> an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,</p> <p>12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. (aufgehoben)</p>
--	--

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde,</p> <p>3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,</p> <p>4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,</p> <p>5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,</p> <p>6. es im Wald unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz. In Nationalparks ist das LANUK Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde,</p> <p><b>2.a. entgegen § 47 Absatz 4 ein genehmigtes oder ein nach Absatz 2 zulässiges Feuer nicht ständig beaufsichtigt oder bei Verlassen des Ortes nicht ablöscht,</b></p> <p>3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,</p> <p>4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt <b>lässt</b>,</p> <p>5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen <b>lässt</b>, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,</p> <p>6. es im Wald <b>unterlässt</b>, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu <b>fünfzigtausend</b> Euro geahndet werden.</p> <p>(4) <b>Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.</b></p> <p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz. In Nationalparks ist das LANUK Verwaltungsbehörde im Sinne des</p>
---	---

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

	§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
	<p><b>§ 76</b> <b>Aufhebung von Vorschriften</b></p> <p><b>Die Landesregierung erstattet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2036 einen Bericht zu den Auswirkungen der Streichung des § 32.“</b></p>
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Aktuelle Fassung Gemeinschaftswaldgesetz</b>	<b>Entwurf</b> <b>Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes</b>
<b>Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz</b>	<b>Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz (GemWaldG)</b>
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der 1. bisherigen Waldgenossenschaften nach dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (PrGS. NW. S. 277), 2. bisherigen Hauberggenossenschaften nach der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (PrGS. NW. S. 277), 3. bisherigen Gemeinschaften nach dem Gesetz über Gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (PrGS. NW. S. 277), 4. bisherigen Jahnschaften sowie der den Jahnschaften gleichgestellten Konsortenschaften nach dem Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3. August 1897 (PrGS. NW. S. 277), 5. Rechtsgemeinschaften nach § 19 Satz 3 des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), 6. Waldgenossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der 1. bisherigen Waldgenossenschaften nach dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (PrGS. NW. S. 277), 2. bisherigen Hauberggenossenschaften nach der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (PrGS. NW. S. 277), 3. bisherigen Gemeinschaften nach dem Gesetz über Gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (PrGS. NW. S. 277), 4. bisherigen Jahnschaften sowie der den Jahnschaften gleichgestellten Konsortenschaften nach dem Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3. August 1897 (PrGS. NW. S. 277), 5. Rechtsgemeinschaften nach § 19 Satz 3 des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), 6. Waldgenossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Lagerbuch</b></p> <p>(1) Die Waldgenossenschaft hat ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen. Aus dem Lagerbuch müssen mindestens ersichtlich sein:</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Lagerbuch</b></p> <p>(1) Die Waldgenossenschaft hat ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen. Aus dem Lagerbuch müssen mindestens ersichtlich sein:</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>1. die katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die Art der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke und 3. die Anteile und die Berechtigten.</p> <p>(2) Soweit Lagerbücher bisher nicht geführt worden sind, sind sie neu aufzustellen. Nach bisherigem Recht geführte Lagerbücher sind den Vorschriften des Absatzes 1 anzupassen. Das neu aufgestellte oder angepasste Lagerbuch ist für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung und die Auslegungsfrist sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Das Lagerbuch ist nach Ablauf der Auslegungsfrist der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Einwendungen vorzulegen. Soweit gegen die Eintragungen im Lagerbuch keine Einwendungen erhoben worden sind, genehmigt die Aufsichtsbehörde das Lagerbuch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Im übrigen ist das Lagerbuch zu genehmigen, sobald über Streitigkeiten rechtskräftig entschieden ist.</p> <p>(4) Streitigkeiten über Anteilberechtigungen und deren Umfang sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.</p>	<p>1. die katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die Art der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke und 4. die Anteile und die Berechtigten.</p> <p>(2) Soweit Lagerbücher bisher nicht geführt worden sind, sind sie neu aufzustellen. Nach bisherigem Recht geführte Lagerbücher sind den Vorschriften des Absatzes 1 anzupassen. Das neu aufgestellte oder <b>angepasste</b> Lagerbuch ist für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung und die Auslegungsfrist sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Das Lagerbuch ist nach Ablauf der Auslegungsfrist der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Einwendungen vorzulegen. Soweit gegen die Eintragungen im Lagerbuch keine Einwendungen erhoben worden sind, genehmigt die Aufsichtsbehörde das Lagerbuch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Im <b>Übrigen</b> ist das Lagerbuch zu genehmigen, sobald über Streitigkeiten rechtskräftig entschieden ist.</p> <p><b>(4) Für die Fortführung des Lagerbuchs ist der Vorstand zuständig. Die Fortführung hat zeitnah auf der Grundlage von Änderungsmitteilungen nach § 5 zu erfolgen. Die zur Änderung führenden Dokumente sind als Anlagen zum Lagerbuch dauerhaft aufzubewahren. Die Lagerbuchführung in Papierform kann durch eine digitale Form ersetzt werden, wenn das digitale Lagerbuch die Änderungshistorie löscheschützt dokumentiert.</b></p> <p><b>(5) Bei Wahlen, Abstimmungen, Nutzen- und Lastenverteilung ist das Lagerbuch die Grundlage zur Feststellung der Werte des Gesamthandsvermögens. Der Vorstand hat das aktualisierte Lagerbuch bei Genossenschaftsversammlungen zur klärenden Einsichtnahme vorzuhalten.</b></p> <p>(6) Streitigkeiten über Anteilberechtigungen und deren Umfang sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Aufgebotsverfahren</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Aufgebotsverfahren</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(1) Ein Anteilberechtigter kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sind, mit seinem Anteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Anteilberechtigte oder sein Aufenthaltsort länger als zehn Jahre der Waldgenossenschaft unbekannt sind und</li> <li>2. der Anteilberechtigte während dieser Zeit weder seine Rechte ausgeübt noch Leistungen erbracht noch Erklärungen abgegeben hat.</li> </ol> <p>(2) Antragsberechtigt ist die Waldgenossenschaft. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.</p> <p>(3) Mit der Rechtskraft des Ausschlußurteils wächst der Anteil den übrigen Anteilberechtigten zu. Das Anteilgrundbuch ist zu schließen.</p>	<p>(1) Ein Anteilberechtigter kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sind, mit seinem Anteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Anteilberechtigte oder sein Aufenthaltsort länger als zehn Jahre der Waldgenossenschaft unbekannt sind und</li> <li>2. der Anteilberechtigte während dieser Zeit weder seine Rechte ausgeübt noch Leistungen erbracht noch Erklärungen abgegeben hat.</li> </ol> <p>(2) Antragsberechtigt ist die Waldgenossenschaft. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.</p> <p>(3) Mit der Rechtskraft des <b>Ausschließungsbeschlusses wächst der Anteil der Gesamthandsgemeinschaft den Anteilberechtigten als Teil des Gemeinschaftsvermögens zu. Er ist im Anteilgrundbuch auszubuchen und in das Gemeinschaftsgrundbuch zu übertragen.</b> Das Anteilgrundbuch ist zu schließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Veräußerung von Grundstücken</b></p> <p>(1) Die Veräußerung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für die zu veräußernde Fläche die Umwandlungsgenehmigung nach § 39 des Landesforstgesetzes erteilt worden oder die Umwandlung beabsichtigt und ohne Genehmigung zulässig ist oder</li> <li>b) ein dringendes öffentliches Interesse besteht.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken</b></p> <p>(1) Die Veräußerung <b>und Belastung</b> von Grundstücken <b>mit Grundpfandrechten</b> oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für die zu veräußernde Fläche die Umwandlungsgenehmigung nach § 39 des <b>Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist, erteilt worden ist, ein Anwendungsfall des § 43 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes vorliegt</b>, oder die Umwandlung beabsichtigt und ohne Genehmigung zulässig ist, <del>oder</del></li> <li>b) ein dringendes öffentliches Interesse besteht <b>oder</b></li> <li>c) <b>die Flächenausstattung der Gesamthandsgemeinschaft durch Tausch oder Zukauf im</b></li> </ol>

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

	<p><b>Wesentlichen erhalten und dies durch Nebenbestimmungen ausgestaltet wird.</b></p> <p><b>(3) Der Erwerb von lastenfreien Grundstücken bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Erwerb dinglich belasteter Grundstücke kann genehmigt werden, wenn die Belastung deutlich unterhalb des Grundstückswertes liegt und zeitnah eine Löschung zu erwarten ist.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Satzung</b></p> <p>(1) Die Waldgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln.</p> <p>(2) Die Satzung muß den Namen und den Sitz der Waldgenossenschaft angeben und Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Waldgenossenschaft,</li> <li>2. Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Anteilberechtigung,</li> <li>3. Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben oder Darlehen aufgenommen werden können,</li> <li>4. Haushaltswese, die Wirtschafts-, Kassen- sowie die Rechnungsführung.</li> </ol> <p>(3) Der Name muß die Bezeichnung „Waldgenossenschaft“ enthalten. In Verbindung damit können andere, insbesondere die bisher üblichen Bezeichnungen geführt werden.</p> <p>(4) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung oder die Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.</p> <p>(5) Hat sich die Waldgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren keine Satzung gegeben, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Satzung</b></p> <p>(1) Die Waldgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln.</p> <p>(2) Die Satzung <b>muss</b> den Namen und den Sitz der Waldgenossenschaft <b>sowie die Anzahl der Anteile</b> angeben und Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Waldgenossenschaft,</li> <li>2. Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Anteilberechtigung,</li> <li>3. Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben oder Darlehen aufgenommen werden können,</li> <li>4. Haushaltswese, die Wirtschafts-, Kassen- sowie die Rechnungsführung.</li> </ol> <p>(3) Der Name <b>muss</b> die Bezeichnung „Waldgenossenschaft“ enthalten. In Verbindung damit können andere, insbesondere die bisher üblichen Bezeichnungen geführt werden.</p> <p>(4) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung oder die Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.</p> <p>(5) Hat sich die Waldgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren keine Satzung gegeben, so <b>erlässt</b> die Aufsichtsbehörde die Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Genossenschaftsversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Genossenschaftsversammlung</b></p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden und beschließt über

1. die Satzung und die Änderung der Satzung (§ 10),
2. den Haushaltsplan (§ 15), die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Höhe aufzunehmender Darlehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3),

4. die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Waldgenossenschaft (§ 16),

5. die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder über den Abschluß von Verträgen nach § 25,

6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,

7. die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,

8. Erwerb, Veräußerung sowie Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens,

9. die Jagdnutzung in einem Eigenjagdbezirk,

10. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 4,

11. eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 und des § 26,

12. die ihr in der Satzung zugewiesenen sonstigen Angelegenheiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Satzung bestimmt werden, daß in den Fällen der Nummern 4, 5, 8, 9 und 10 die Entscheidung ganz oder teilweise dem Vorstand zustecken soll.

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden und beschließt über

1. die Satzung und die Änderung der Satzung (§ 10),

2. den Haushaltsplan (§ 15), die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

3. die Höhe aufzunehmender Darlehen (§ 10 **Ab-satz 2 Nummer 3**) sowie die Beantragung von Zuwendungen im Sinne von § 23 **der Landeshaus-haltsordnung in der Fassung der Bekanntma-chung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geän-dert worden ist, in der jeweils geltenden Fas-sung, mit Bindungsfristen und Verpflichtun-gen,**

4. die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Waldgenossenschaft (§ 16),

5. die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräf-ten oder über den **Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen oder die Ent-scheidung zur Eigenbeförsterung** nach § 25,

6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vor-standes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,

7. die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,

8. Erwerb, Veräußerung sowie Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens,

9. die Jagdnutzung in einem Eigenjagdbezirk,

10. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 **Absatz 4,**

11. eine Antragstellung im Sinne des § 18 **Absatz 2** und des § 26,

12. die ihr in der Satzung zugewiesenen sonstigen Angelegenheiten,

- 13. die Ernennung eines Datenschutzbeauf-tragten.**

(2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Satzung bestimmt werden, **dass** in den Fällen **des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 5, 8, 9, 10 und 13** die Ent-scheidung ganz oder teilweise dem Vorstand **zu-stehen** soll.

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis</b></p>
<p>(1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß sie sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Summen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die Satzung oder eine Änderung der Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung stattfinden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der</p>	<p>(1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, <b>dass</b> sie sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Summen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform <b>und kann Weisungen an den Bevollmächtigten enthalten.</b></p> <p>(2) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. <b>Soweit Anteilsberechtigungen im Eigentum der Gesamthandsgemeinschaft (Eigenanteile) liegen, ruht das Stimmrecht dieser Anteile. Diese Stimmen bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.</b> Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Die Satzung oder eine Änderung der Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung stattfinden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt <b>die oder</b> der Vorsitzende des Vorstandes <b>oder die Vorsteherin</b> oder der Vorsteher. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie <b>muss</b> einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel</p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.</p> <p>(5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, lädt der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher zur Genossenschaftsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.</p>	<p>der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.</p> <p>(5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, lädt <b>die oder</b> der Vorsitzende des Vorstandes <b>oder die Vorsteherin</b> oder der Vorsteher zur Genossenschaftsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.</p> <p><b>(6) Auf die Einberufung und Durchführung der Genossenschaftsversammlung sowie auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.</b></p>
<p><b>§ 14 Vorstand</b></p> <p>(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht (Vorsteher).</p> <p>(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p><b>§ 14 Vorstand</b></p> <p>(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus <b>der oder</b> dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, <b>dass</b> der Vorstand nur aus einer Person besteht (<b>Vorsteherin oder</b> Vorsteher). <b>In diesem Fall ist zur Sicherstellung der Geschäftsfähigkeit auch eine Vertretung zu wählen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung geltenden Vorschriften. § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.</b></p> <p>(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. <b>Die Satzung kann bestimmen, dass die Vertretung auch durch zwei Personen des Vorstandes erfolgen kann, wobei eine Person die Vorsteherin oder der Vorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung sein muss.</b></p> <p><b>(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann durch die Genossenschaftsversammlung gewährt werden. § 31a BGB gilt entsprechend.</b></p>
<p><b>§ 18 Auflösungsverfahren</b></p>	<p><b>§ 18 Auflösungsverfahren</b></p>

# Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p>(1) Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 1 hat die höhere Forstbehörde die Auflösung der Waldgenossenschaft festzustellen. Der Feststellungsbescheid ist dem Mitglied zuzustellen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Im Falle des § 17 Abs. 2 ist die Auflösung von der Waldgenossenschaft unter Darlegung der Voraussetzungen bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Auflösung vor, so erläßt die höhere Forstbehörde den Auflösungsbescheid und bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung. Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen. Ist der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden, so stellt die höhere Forstbehörde dies durch Bekanntgabe in ihrem Amtsblatt fest.</p> <p>(3) Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 bedarf es zur Auflösung keines Antrages der Waldgenossenschaft. Im übrigen findet Absatz 2 Anwendung.</p>	<p>(1) Im Falle des § 17 <b>Absatz</b> 1 Satz 1 hat die <b>Aufsichtsbehörde</b> die Auflösung der Waldgenossenschaft festzustellen. Der Feststellungsbescheid ist dem Mitglied zuzustellen, <b>auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz</b> zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(2) Im Falle des § 17 <b>Absatz</b> 2 ist die Auflösung von der Waldgenossenschaft unter Darlegung der Voraussetzungen bei der <b>Aufsichtsbehörde</b> zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Auflösung vor, so <b>erläßt</b> die <b>Aufsichtsbehörde</b> den Auflösungsbescheid und bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung. Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen, <b>auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz</b> zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen. Ist der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden, so stellt die <b>Aufsichtsbehörde</b> dies durch Bekanntgabe <b>auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz</b> fest.</p> <p>(3) Im Falle des § 17 <b>Absatz</b> 1 Satz 2 bedarf es zur Auflösung keines Antrages der Waldgenossenschaft. Im <b>Übrigen</b> findet Absatz 2 Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Aufsichtsbehörden</b></p> <p>Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Obere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.</p> <p>Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Aufsichtsbehörden</b></p> <p>(1) Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird <b>von dem Landesbetrieb Wald und Holz als Forstbehörde</b> ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das <b>für Forsten zuständige Ministerium</b>.</p> <p>Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), <b>das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646) geändert worden ist</b>, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) <b>Der Vorstand der Waldgenossenschaft ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde den Namen der Waldgenossenschaft, den Sitz der Waldgenossenschaft, die Zahl der Anteile, die Größe der Waldfläche der Waldgenossenschaft, die Mindestzahl der</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

	<p><b>Außenvertretungsberechtigten, die Namen der Vorstandsmitglieder und das Genehmigungsdatum der aktuellen Satzung mitzuteilen. Änderungen der vorgenannten Angaben sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Forstfachliche Betreuung</b></p> <p>(1) Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug (Beförsterung) entweder eigene forstliche Fachkräfte anzustellen oder sich durch Abschluß von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen der unteren Forstbehörde zu bedienen. Abweichend hiervon kann die Beförsterung mit Zustimmung der höheren Forstbehörde auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden. Die Übernahme der Beförsterung setzt die Übernahme der technischen Betriebsleitung durch die zuständige untere Forstbehörde voraus.</p> <p>(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesforstgesetzes nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Forstfachliche Betreuung</b></p> <p>Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug (Beförsterung) entweder eigene forstliche Fachkräfte anzustellen oder sich <b>qualifizierter Dienstleister durch Abschluss von Verträgen über forstliche Dienstleistungen</b> zu bedienen. Abweichend hiervon kann die Beförsterung mit Zustimmung der <b>Aufsichtsbehörde</b> auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden.</p> <p><del>(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesforstgesetzes nicht.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Voraussetzungen</b></p> <p>Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften können im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt werden. Der Antrag ist an die untere Forstbehörde zu richten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften können im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt werden. Der Antrag ist an die <b>Aufsichtsbehörde</b> zu richten.</p> <p><b>(2) Eine Antragstellung nach Absatz 1 ist auch zulässig, wenn eine Waldgenossenschaft und deren Gesamthandsgemeinschaft gemeinsam mit weiteren Grundstückseigentümern eine Zusammenlegung beabsichtigen. Die §§ 27 bis 38 gelten entsprechend. Die Ausführungsanordnung nach § 36 ordnet nur die Entstehung der neuen Gesamthandsgemeinschaft an, die bestehende Waldgenossenschaft geht nicht unter. Die in § 38 genannte Frist beginnt mit der Entstehung der neuen Gesamthandsgemeinschaft.</b></p>

# Synopsis Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz

MLV

Stand: 07.05.2026

<p><b>§ 29</b> <b>Einleitung des Verfahrens</b></p> <p>Das Zusammenlegungsverfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen und die höhere Forstbehörde der Einleitung des Verfahrens schriftlich zustimmt.</p>	<p><b>§ 29</b> <b>Einleitung des Verfahrens</b></p> <p>Das Zusammenlegungsverfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen und die Forstbehörde der Einleitung des Verfahrens zustimmt. <b>Bei allen weiteren Verfahrensschritten beteiligt die Flurbereinigungsbehörde die Aufsichtsbehörde.</b></p>
<p><b>§ 30</b> <b>Zusammenlegungsbeschluss</b></p> <p>Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet. Der Beschluss ist zu begründen. § 5 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes finden keine Anwendung. Der Forstausschuß bei der zuständigen unteren Forstbehörde ist zu hören.</p>	<p><b>§ 30</b> <b>Zusammenlegungsbeschluss</b></p> <p>Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet. Der <b>Beschluss</b> ist zu begründen. § 5 <b>Absatz</b> 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes finden keine Anwendung. <b>Das Beratungsorgan bei der regional zuständigen Außenstelle des Landesbetriebes Wald und Holz</b> ist zu hören.</p>
<p><b>§ 31</b> <b>Verfahrensteilnehmer</b></p> <p>Teilnehmer des Verfahrens sind die Anteilberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen und die Waldgenossenschaften.</p>	<p><b>§ 31</b> <b>Verfahrensteilnehmer</b></p> <p>Teilnehmer des Verfahrens sind die Anteilberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen und die Waldgenossenschaften <b>sowie die auf Antrag beteiligten Eigentümer realer Waldgrundstücke.</b></p>
<p><b>§ 35</b> <b>Rechtsmittelverfahren</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Rechtsmittelverfahren (§§ 138 bis 148 des Flurbereinigungsgesetzes) finden keine Anwendung. (2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (§§ 2ff. des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz).</p>	<p><b>§ 35</b> <b>Rechtsmittelverfahren</b></p> <p>(1) Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Rechtsmittelverfahren (§§ 138 bis 148 des Flurbereinigungsgesetzes) finden keine Anwendung. (2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (<b>§ 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1406)</b>). <b>Vor der Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</b></p>
<p><b>§ 37</b> <b>Aufbewahrung von Unterlagen</b></p> <p>§ 150 des Flurbereinigungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen der zuständigen unteren Forstbehörde zu übersenden sind.</p>	<p><b>§ 37</b> <b>Aufbewahrung von Unterlagen</b></p> <p>§ 150 des Flurbereinigungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, <b>dass</b> die Unterlagen der <b>Aufsichtsbehörde</b> Forstbehörde zu übersenden sind.</p>

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

<p><b>§ 39</b> <b>Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Eine Waldgenossenschaft kann neu gebildet werden, wenn dies von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke beantragt wird, es sich um Waldgrundstücke oder um zur Aufforstung geeignete Grundstücke handelt und die Aufforstung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.</p> <p>(2) Anträge zur Bildung der Waldgenossenschaft sind bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben und stehen sonstige Gründe nicht entgegen, so leitet die untere Forstbehörde das Gründungsverfahren ein. Das Gründungsverfahren besteht aus der Aufstellung eines Satzungsentwurfs, eines vorläufigen Lagerbuches und der Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung beschließt über die Gründung der Waldgenossenschaft, die Satzung und das Lagerbuch.</p> <p>(3) Die Waldgenossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde hat die Satzung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben; den Mitgliedern der Waldgenossenschaft ist sie mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.</p> <p>(4) Mit der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über. Die Anteile der Mitglieder an diesem Gemeinschaftsvermögen bestimmen sich nach dem forstlichen Ertragswert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller eingebrachten Grundstücke.</p>	<p><b>§ 39</b> <b>Voraussetzungen</b></p> <p>(1) Eine Waldgenossenschaft kann neu gebildet werden, wenn dies von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke beantragt wird, es sich um Waldgrundstücke oder um zur Aufforstung geeignete Grundstücke handelt und die Aufforstung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.</p> <p>(2) Anträge zur Bildung der Waldgenossenschaft sind bei der <b>Aufsichtsbehörde</b> Forstbehörde zu stellen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben und stehen sonstige Gründe nicht entgegen, so leitet die <b>Aufsichtsbehörde</b> das Gründungsverfahren ein. Das Gründungsverfahren besteht aus der Aufstellung eines Satzungsentwurfs, eines vorläufigen Lagerbuches und der Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung beschließt über die Gründung der Waldgenossenschaft, die Satzung und das Lagerbuch.</p> <p>(3) Die Waldgenossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die <b>Aufsichtsbehörde</b>. Die <b>Aufsichtsbehörde</b> hat die Satzung auf <b>der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz</b> bekanntzugeben; den Mitgliedern der Waldgenossenschaft ist sie mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.</p> <p>(4) Mit der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über. Die Anteile der Mitglieder an diesem Gemeinschaftsvermögen bestimmen sich nach dem forstlichen Ertragswert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller eingebrachten Grundstücke.</p>
<p><b>§ 40</b> <b>Gründungsversammlung</b></p> <p>(1) Die untere Forstbehörde lädt zur Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Lagerbuches ein. Die Einladungen sind den Eigentümern, die die Neubildung</p>	<p><b>§ 40</b> <b>Gründungsversammlung</b></p> <p>(1) Die <del>untere</del> Forstbehörde lädt zur Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Lagerbuches ein. Die Einladungen sind den Eigentümern, die die Neubildung der</p>

**Synopse Änderungsvorschläge Landesforstgesetz und  
Gemeinschaftswaldgesetz**

**MLV**

**Stand: 07.05.2026**

<p>der Waldgenossenschaft beantragt haben, zuzustellen.</p>	<p>Waldgenossenschaft beantragt haben, zuzustellen. <b>Auf die Einberufung und Durchführung der Gründungsversammlung sowie auf die Beschlussfassung finden die Vorschriften des § 32 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.</b></p> <p>Ergänzend wurden redaktionelle Änderungen in den Absätzen 3, 6, 7 und 8 vorgenommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Kostenfreiheit</b></p> <p>Für die erstmalige Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Kostenfreiheit</b></p> <p>(1) Für die erstmalige Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.</p> <p><b>(2) Für die Verfahren der Zusammenlegung und Neubildung werden keine Kosten der Aufsichtsbehörde erhoben.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</b></p>